

Anlage: Richtlinie

Richtlinie für den Fonds für iranische Studierende in Notlage an der BOKU

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung aus dem Fonds für iranische Studierende in Notlage an der BOKU ist, dass die*der Studierende:

- ordentliches Mitglied der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien ist.
- die iranische Staatsangehörigkeit besitzt oder aufgrund der Situation im Zusammenhang mit dem Iran besonders betroffen ist.
- im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist.
- einen adäquaten Studienerfolg an der BOKU nachweisen kann.

(2) Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn die monatlichen notwendigen Ausgaben die monatlichen verfügbaren Einnahmen übersteigen. Besondere Belastungen, die sich aus der Situation im Herkunftsland Iran ergeben (z. B. Wegfall familiärer Unterstützung, eingeschränkter Zugang zu finanziellen Mitteln, Sanktionen, Aufenthaltsunsicherheit), sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(2) Als Einkünfte gelten sämtliche Geldmittel, die der Haushaltskasse der*des Antragsteller*in sowie jener eines*einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner*in und der Kinder zufließen, insbesondere:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen
- Unterstützungsleistungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstigen Organisationen – Unterhaltsleistungen (Alimente) sowie sonstige regelmäßige Zuwendungen von Eltern oder Verwandten
- Der Wegfall oder die Unzugänglichkeit von Einkünften (z. B. aufgrund internationaler Sanktionen, wirtschaftlicher Krisen oder rechtlicher Beschränkungen) ist bei der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Als berücksichtigungsfähige Ausgaben gelten insbesondere:

- a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen
- b) studienbezogene Aufwendungen einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge
- c) Kosten für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung
- d) Kosten für Kinderbetreuung (ausgenommen Schulgeld für Privatschulen)

Antrag für die 3. ordentliche UV-Sitzung in der Funktionsperiode 2025 - 2027 am 12.03.2026

- e) Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, die nicht im selben Haushalt leben
- f) Kosten für Krankenversicherung
- g) notwendige Fahrtkosten am und zum Studienort
- h) allgemeine Lebenshaltungskosten (insbesondere Ernährung, Bekleidung, Medikamente)
- i) Kosten für studienbezogene Kurse und Sprachkurse

Weitere außergewöhnliche Ausgaben sind im Antrag schriftlich zu begründen.

§ 3 Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg liegt vor, wenn:

- in den letzten zwei Semestern mindestens **8 ECTS-Punkte** oder 6 SWS erbracht wurden.
- für Erstsemestrige eine Inskriptionsbestätigung und ein Nachweis über die Strebsamkeit vorliegen.
- bei Betreuungspflichten oder Behinderungen die Hälfte der genannten Leistungen nachgewiesen wird.
- Im Falle eines vorangegangenen (nicht abgeschlossenen) Studiums in den letzten Semestern kann auch ein Nachweis des Studienerfolges aus diesem entsprechenden Studium als Darstellung des Studienerfolges herangezogen werden.

(2) Eine Unterstützung aus dem Fonds kann auch ausgezahlt werden, wenn ein*e Antragsteller*in nicht die Kriterien laut Abs. 1 erfüllen kann, aber nachvollziehbar ist, dass die Person im vergangenen Semester einem Studium aktiv nachgegangen ist oder einen Vorstudienlehrgang besucht hat.

§ 4 Ansuchen und Verfahren

(1) Ansuchen sind schriftlich über das Wirtschaftsreferat an eine eigens dafür eingerichtete Mailadresse der Hochschüler*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien einzubringen.

(2) Dem Ansuchen sind insbesondere beizulegen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt Datenschutzerklärung
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen
- Nachweise über erhaltene Unterstützungsleistungen
- Nachweise über Unterhaltsleistungen

– sofern vorhanden: Kontoauszüge der letzten drei Monate aller auf die*den Antragsteller*in lautenden Konten

– Fortsetzungsbestätigung, Studienbuchblatt sowie Nachweise über den Studienerfolg

– gegebenenfalls Nachweise über Behinderungen

– Nachweise über Wohn-, Versicherungs- und sonstige relevante Ausgaben

Sollten bestimmte Dokumente aus besonderen Gründen (insbesondere aufgrund internationaler Umstände) nicht beigebracht werden können, ist dies im Antrag nachvollziehbar zu erläutern.

(3) Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Wirtschaftsreferat und dem Vorsitz der Hochschul*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 5 Budgetierung und Förderhöhe

(1) Das Gesamtbudget für diesen Fonds ist auf einen Höchstbetrag von **10.000 Euro** begrenzt.

(2) Sobald die vorgesehenen Budgetmittel ausgeschöpft sind, treten diese Richtlinien außer Kraft, sofern keine Nachdotierung beschlossen wird.

(3) Die maximale Höhe der individuellen Unterstützung wird unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Anträge und der individuellen Notlage durch die zuständigen Stellen (Vorsitz und Wirtschaftsreferat) festgesetzt und soll 800€ pro Person nicht überschreiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Antrages "Iranische Studierende in Notlage an der BOKU unterstützen" der Universitätsvertretung der Hochschul*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien in Kraft.